

**Tarifvertrag**  
**über eine Einmalzahlung im Jahr 2011**  
vom 1. Juni 2011

Zwischen

der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main  
vertreten durch den Präsidenten  
Senckenberganlage 31, 60325 Frankfurt am Main  
- nachfolgend „Arbeitgeber“ genannt-

- einerseits -

und

- andererseits -\*

wird Folgendes vereinbart:

\* **Anmerkung:** Der Tarifvertrag ist gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit

- a) ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,  
vertreten durch die Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt a.M.,  
GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,  
vertreten durch den Landesverband Hessen,
- b) dem dbb beamtenbund und tarifunion,  
vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für Personen, die unter den Geltungsbereich eines der nachstehenden Tarifverträge fallen:

- a) Tarifvertrag für die Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main (TV-G-U) mit Ausnahme der Ärztinnen und Ärzte, die unter § 41 TV-G-U fallen,
- b) Tarifvertrag für Auszubildende der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-G-U BBiG).

## § 2

### Einmalzahlung für Beschäftigte

- (1) Die unter § 1 Buchstabe a) fallenden Beschäftigten erhalten spätestens bis zum 31. Juli 2011 eine Einmalzahlung in Höhe von 360,00 Euro, wenn sie an mindestens einem Tag des Kalendermonats April 2011 Anspruch auf Entgelt aus dem Arbeitsverhältnis haben.

#### **Protokollerklärung zu Absatz 1:**

<sup>1</sup>Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 TV-G-U genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 TV-G-U), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. <sup>2</sup>Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterchaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO.

- (2) <sup>1</sup>Teilzeitbeschäftigte erhalten den Teilbetrag der Einmalzahlung, der dem Verhältnis der mit ihnen am 1. April 2011 vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten entspricht. <sup>2</sup>§ 24 Absatz 2 TV-G-U gilt entsprechend. <sup>3</sup>Beginnt das Arbeitsverhältnis erst nach dem 1. April 2011, sind die Verhältnisse des ersten Tages des Arbeitsverhältnisses maßgeblich.
- (3) Endet ein Arbeitsverhältnis im Laufe des Monats April 2011 und wird ein neues Arbeitsverhältnis begonnen, wird ein weiterer Anspruch auf eine Einmalzahlung nicht begründet.
- (4) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

## § 3

### Einmalzahlung für Auszubildende

<sup>1</sup>Für die unter § 1 Buchstabe b) fallenden Auszubildenden gilt § 2 mit der Maßgabe, dass sie eine Einmalzahlung in Höhe von 120,00 Euro erhalten. <sup>2</sup>Bei einem Wechsel in ein Arbeitsverhältnis im Laufe des Monats April 2011 wird insgesamt höchstens der sich gemäß § 2 Absatz 1 und 2 ergebende Betrag gezahlt.

## § 4

### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 2011 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 24. Oktober 2011

gez. Unterschriften